



ANLAGE 3.2

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 23.01.2019:</p> <p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Keine Einwendungen.</p> <p>2. Belange des Hochwasserschutzes Die Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplan „Mischgebiet Fischerareal“ vom 14.01.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit (nachfolgend nochmals abgedruckt): „Der Bereich des Bebauungsplanes „Mischgebiet Fischerareal“ sowie „Innere Breite“ in Baintd ist laut den aktuellen Hochwassergefahrenkarten bei Hochwasser betroffen. Es liegt jedoch eine Meldung des Landratsamts vor, dass die Darstellung der HWGK aufgrund von neueren Erkenntnissen nicht mehr aktuell ist. Für die Beurteilung der aktuellen Hochwassergefahr und den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen entsprechend WG und WHG wird daher an das Landratsamt verwiesen. In den nächsten Jahren ist eine erneute hydraulische Berechnung von Seiten HWGK für das Schusseneinzugsgebiet vorgesehen. Sollten sich durch angedachte Planungen Auswirkungen auf die HWGK ergeben (Veränderungen am Sulzmoosbach oder im Bereich eines extremen Hochwasserereignisses), wird gebeten das Referat 53.1 frühzeitig darüber zu informieren. In einem parallelen Verfahren beabsichtigt die Gemeinde Baintd Hochwasserschutzmaßnahmen am Sulzmoosbach durchzuführen. Der beabsichtigten Bebauung kann erst nach Umsetzung der genehmigten Hochwasserschutzmaßnahmen zugestimmt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Für das Plangebiet wurden Hochwasserschutzmaßnahmen am Sulzmoosbach durch das Ingenieurbüro Fassnacht erarbeitet. Diese sehen unter anderem die Offenlegung und Neuprofilierung des Sulzmoosbachs in einem Teilabschnitt zwischen Dorfplatz und Marsweiler Straße sowie die Herstellung eines Bypasses im Bereich der Marsweiler Straße und eines Hochwasserrückhaltebeckens westlich der K7951 vor. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat zur Folge, dass Ausuferungen des Sulzmoosbachs im Plangebiet in allen Lastfällen bis HQ100 verhindert werden. Ein Wasserrechtsverfahren für den Sulzmoosbach, dem diese Maßnahmen zu Grunde liegen, ist mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Ravensburg vom 02.11.2018 abgeschlossen. Die Prüfung, ob Vorgaben für Maßnahmen für eine hochwasser-sichere Bebauung erforderlich sind, ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>werden. Nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen ist eine Bestandsvermessung des Sulzmoosbaches im Format GPRO durchzuführen. Die Daten sind bei der Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten zu berücksichtigen.</p> <p>Da das Risiko einer Überflutung für Teilbereiche nicht ausgeschlossen werden kann, sollte im Rahmen einer Neubebauung von Grundstücken eine hochwassersichere Bebauung vorgenommen werden und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) ergriffen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen."</p> <p>In der Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden die geforderten Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt.</p>	
2.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 21.12.2018:</p> <p>Der Regionalverband bringt keine Bedenken zu dieser geplanten Mischbaufläche vor. Auf unsere Stellungnahme vom 20.09.2018 wird verwiesen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.09.2018:</u> Der Regionalverband bringt keine Bedenken zu dieser geplanten Mischbaufläche vor. Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Regionalplans teilweise am Rande eines „Regionalen Grünzugs“. Da in der Raumnutzungskarte des Regionalplans aufgrund der Maßstäblichkeit von 1 :50.000 keine parzellenscharfe Abgrenzung der regionalen Grünzüge vorgenommen worden ist, stimmt der Regionalverband der oben genannten Planung zu.</p>	
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 23.01.2019:</p> <p>A. Bauleitplanung Anregungen <u>Begründung Nr. 5 - Auswirkungen der Planung</u> Wir empfehlen, eine Aussage in die Begründung zu nehmen, dass das geplante Hochwasserrückhaltebecken westliche der K7951 im „Regionalen Grünzug“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, dessen Ziele nicht verletzt.</p> <p>B. Vermessung und Flurbereinigung, Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Straßenbau, Abwasser, Altlasten, Bodenschutz [X] keine Anregungen</p> <p>C. Gesundheit Frau Rzonca Tel. 0751 855353 [X] keine Anregungen</p> <p>Hinweise: Auf die TrinkwV 2001 zuletzt geändert am 03.01.18 wird hingewiesen. Auf die Empfehlung des Bundesamtes für Strahlenschutz wird</p>	<p>Wird berücksichtigt In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass das geplante Hochwasserrückhaltebecken westlich der K7951 im "Regionalen Grünzug" des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben liegt, dessen Ziele hierdurch nicht verletzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>hingewiesen, wonach auf eine Wohnbebauung direkt unter Hochspannungsleitungen verzichtet werden soll.</p> <p>D. Naturschutz Fr. Mazenmiller, Tel.: 0751 85-4244 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Natura 2000 Gebiet, §§ 31, 33, 34 BNatSchG Grundlage ist die beiliegende FFH-Vorprüfung vom 08.11.2018 (überarbeitet) vom Büro Sieber, Frau Mesmer und unterzeichnet am 10.01.2019 vom Sachgebiet Naturschutz, Herrn Stadelmaier, siehe Anlage. Wenn alle dort aufgelisteten anlage-, betriebs- und baubedingten Vorkehrungen umgesetzt bzw. sichergestellt werden, wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes vorliegen</p> <p>E. Oberflächengewässer Hr. Schütz, Tel.: 0751 85-4246 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage. Belange des Hochwasserschutzes § 78 und 78 b WHG Der Planfeststellungsbeschluss vom 02.11.2018 Az.. 404-691.17/wd gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Sulzmoosbach im Bereich Marsweilerstraße - Dorfplatz in Baidnt liegt der Gemeinde Baidnt zwischenzeitlich vor. Die Gewässerausbaumaßnahme bewirkt, dass die Abflusskapazität des Sulzmoosbachs im Bereich der Marsweilerstraße auf ein 100-</p>	<p>Wird berücksichtigt Eine FFH-Vorprüfung ist für die in diesem Bereich aufzustellenden Bebauungspläne durchgeführt worden. In dieser wurden mögliche Beeinträchtigungen sowie bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Vorhaben auf das FFH-Gebiet untersucht und dargestellt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind bzw. auf der nächsten Planungsebene des verbindlichen Bauleitplans bewältigt werden können. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Wird berücksichtigt Die Begründung wird um den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Ravensburg vom 02.11.2018 ergänzt. Die Prüfung, ob Vorgaben für Maßnahmen für eine hochwasser-sichere Bebauung bei HQ_{extrem}-Ereignissen erforderlich sind, ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>jährliches Hochwasserereignis (HQ100) gesteigert wird und somit Ausuferungen in bestehenden bebauten Teilbereichen der Ortslage Baidt und im Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung verhindert werden. D.h. erst nach vollständiger Umsetzung der Gewässerausbaumaßnahme bzw. Hochwasserschutzmaßnahme ist das Plangebiet bis zum Bemessungshochwasser HQ 100 hochwasserfrei.</p> <p>Ob das Plangebiet bei außergewöhnlichen Extremregenereignissen also bei HQ Extrem (Risikogebiet) ggf. überflutet werden kann, ist der unteren Wasserbehörde aufgrund fehlender Datengrundlagen derzeit nicht bekannt. Auf § 5 (4a) BauGB "nachrichtliche Übernahme von Risikogebieten" wird hingewiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahmen zu den derzeit parallel laufenden Bebauungsplänen „Fischerareal" wird verwiesen.</p> <p>F. Grundwasser Fr. Bloch, Tel.: 0751 85-4269</p> <p>Hinweise Der westliche Randbereich liegt im Wasserschutzgebiet „Brühl" mit der Rechtsverordnung vom 28.11.1997. Dieses Wasserschutzgebiet wird in die Schutzzone I und Schutzzone III eingeteilt. Die Schutzzone IIIA vorliegt.</p>	<p>Wird berücksichtigt Im Umweltbericht wird die Einteilung der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes korrigiert.</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 14.01.2019:</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 11.05.2018 (Az. 2511//18-03699) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Stellungnahme vom 11.05.2018 an die Gemeinde Baidt/Büro Sieber:</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Schottern und Auenlehm von unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwerissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>In den Planungsunterlagen wird festgestellt: "Der westliche Teilbereich des voraussichtlichen Geltungsbereiches überlagert das Wasserschutzgebiet "Brühl" (WSG-Nr.-Amt 436031). Zu klären ist, unter welchen Bedingungen eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes (Schutzgebietszone III und III A) ausgeschlossen werden kann." Die Distanz zur Wassergewinnungsstelle beträgt ca. 300 m. Die Brunnen erschließen Grundwasser (teilweise artesisch) aus einem quartären kiesigen Sand- bzw. Kiesaquifer in 74 bis 80 m Tiefe, der von tonigen bis feinsandigen Beckensedimenten und zum Teil kiesigen Geschiebemergeln überlagert wird (Hydrogeologisches Abschlussgutachten zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Arteserbrunnen "Brühl", Gutachten vom 15.11.1990, LGRB AZ 0718.01/90-4763 - Wi/hz).</p> <p>Direkte negative Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das am Trinkwasserbrunnen geförderte Grundwasser sind nicht zu</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>erwarten, allerdings sollten bestehende Einschränkungen im Wasserschutzgebiet beachtet werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.	<p>EnBW / Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 17.12.2018/ 23.01.2019:</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.12.2018:</u> Mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der 57. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisher abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.01.2019:</u> Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p>terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 12.12.2018:</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 23.01.2019:</p> <p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	<p>Kabel BW /Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 07.01.2019:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

57. Teiländerung Flächennutzungsplan im Gebiet "Fischerareal", Markung Baidt



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.	<p>Verbandsgemeinde Baienfurt, Stellungnahme vom 23.01.2019:</p> <p>Zur o.g. Teiländerung werden seitens der Gemeinde Baienfurt keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10.	<p>Nachbargemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 12.12.2018:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o. g. Planung keine Anregungen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11.	<p>Nachbargemeinde Verwaltungsgemeinschaft Tettngang - Neukirch, Stellungnahme vom 11.12.2018:</p> <p>Die Stadt Tettngang bringt zum o.g. Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vor. Belange der Stadt Tettngang sind nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12.	<p>Nachbargemeinde Gemeindeverwaltungsverband Gullen, Stellungnahme vom 12.12.2018:</p> <p>Die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen sind durch die 57. Teiländerung FNP des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental nicht berührt. Eine Stellungnahme mit Angabe von Gründen ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
13.	<p>Nachbargemeinde Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf, Stellungnahme vom 12.12.2018:</p> <p>Von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf bestehen keine Bedenken bezüglich des o. g. Vorhabens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

57. Teiländerung Flächennutzungsplan im Gebiet "Fischerareal", Markung Baidt



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.	<p>Nachbargemeinde Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute, Stellungnahme vom 19.12.2018:</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung zur 57. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 für den Bereich des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental im Gebiet „Fischareal“ auf Markung Baidt. Die Stadt Bad Waldsee hat keine Anregungen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>